



Verbandsgemeinde Speicher

9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher

Begründung
Stand: 07. November 2025
Vorentwurf

ISU

Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung	3
2	Verfahrensverlauf	4
3	Der Änderungsbereich	6
3.1	Lage des Plangebiets.....	6
3.2	Nutzung und Planungskonzeption.....	7
3.3	Verkehrliche Erschließung	8
3.4	Ver- und Entsorgung	8
4	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen	9
4.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV).....	9
4.2	Regionale Raumordnungsplan	9
4.3	Regionaler Raumordnungsplan Entwurf von 2024 (ROPneuE)	9
5	Berücksichtigung der Umweltbelange	11
6	Planungsalternativen	12

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Verbandsgemeinde Speicher gehört zum Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm und umfasst neben der Stadt Speicher acht weitere Ortschaften.

In der Stadt Speicher beabsichtigt die Kunstgießerei Plein GmbH an ihrem Firmensitz in der „Weiherheide 1-7“ die Errichtung einer PV-Anlage. Da die Kunstgießerei ein energieintensives Gewerbe ist, soll der erzeugte Strom primär der Eigenversorgung dienen, überschüssiger Strom soll ins Netz eingespeist werden. Das Vorhaben leistet somit einen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung.

Die in Rede stehenden Flächen befindet sich innerhalb der Bebauungspläne „Erweiterung Gewerbegebiet“ aus dem Jahr 1992 und „Gewerbegebiet III“ aus dem Jahr 2004 und sind hier als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie teilweise als „private Grünfläche“ mit Ausgleichsfunktion ausgewiesen.

Da das Vorhaben nicht mit den Festsetzungen der oben genannten Bebauungspläne kompatibel ist, hat die Stadt Speicher beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Niederbüsch“ aufzustellen.

Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan gemäß dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. D.h., der FNP beinhaltet als übergeordnete Planungsebene die planerischen Vorgaben, die durch den Bebauungsplan konkretisiert werden. Der aktuell wirksame FNP der Verbandsgemeinde Speicher aus dem Jahr 2005 stellt das Plangebiet überwiegend als „Gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Jedoch ist auch ein Teilbereich im Osten des Plangebiets als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)“ dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Niederbüsch“, setzt für das gesamte Plangebiet ein „Industriegebiet“ fest. Somit wird dem Entwicklungsgebot nicht gänzlich entsprochen

Da das Vorhaben somit nicht dem Entwicklungsgebot entspricht, hat die Verbandsgemeinde Speicher die

9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Niederbüsch“

im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Bebauungsplanaufstellung beschlossen.

Der angedachten Nutzung des Plangebiets entsprechend, soll die Fläche künftig im FNP der VG Speicher vollständig als „gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt werden.

Die Fläche in ihrer derzeitigen Planungssituation wird nachfolgend dargestellt:

9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher



Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher für die Stadt Speicher aus dem Jahr 2005 mit dem Änderungsbereich für die 9. Teilfortschreibung des FNPs für den Bereich „Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der der Stadt Speicher (rot umrandet)
(Quelle: verändert nach: VG Speicher | ohne Maßstab | nicht parzellenscharf)

2 Verfahrensverlauf

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich v.a. aus § 9 und § 11 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind Landschaftspläne sowie Maßnahmen, die zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen werden, in der Abwägung zu berücksichtigen und können als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Der Verbandsgemeinderat der VG Speicher hat in seiner Sitzung am _____.____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung zur 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Niederbüsch“ beschlossen.

Am _____.____ wurde dieser Flächennutzungsplanvorentwurf gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom _____.____ bis zum _____.____ stattgefunden.

**9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher**

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____._____._____. frühzeitig benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum _____._____._____. gebeten.

Der Verbandsgemeinderat der VG Speicher hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____._____._____. die abgegebenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde seitens des Verbandsgemeinderates / des Stadtrates in seiner Sitzung am _____._____._____. gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom _____._____._____. bis einschließlich _____._____._____. durchgeführt.

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel mit Schreiben vom _____._____._____. benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum _____._____._____. gebeten.

Der Verbandsgemeinderat der VG Speicher hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____._____._____. die abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen.

Die Änderung der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Niederbüsch“ wurde am _____._____._____. beschlossen.

Die _____. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Niederbüsch“ wird gemäß § 6 BauGB mit Schreiben vom _____._____._____., AZ: _____ genehmigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgaben des § 6 Abs. 5 BauGB angeordnet.

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom _____._____._____. ist am _____._____._____. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

3 Der Änderungsbereich

3.1 Lage des Plangebiets

Die Stadt Speicher liegt im Eifelkreis Bitburg-Prüm und gehört der gleichnamigen Verbandsgemeinde Speicher an. Gemäß Landesplanung ist die Stadt Speicher als „Grundzentrum“ ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Industriegebiet östlich des Siedlungskerns.

Eine unmaßstäbliche und nicht parzellenscharfe Abgrenzung des Änderungsbereichs des FNP ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung der 9. Änderung des FNP für die Stadt Speicher, nicht parzellenscharf
(Quelle: verändert nach: Daten © GeoBasis-DE / LVermRP | Zugriff: 10/2025 | ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich stimmt nicht gänzlich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans überein. Der Änderungsbereich besitzt eine Gesamtgröße von 5.147 m² und umfasst in der Gemarkung Speicher, Flur 18, Flurstück 126/5.

9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher

3.2 Nutzung und Planungskonzeption

Das Plangebiet ist derzeit als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)“ dargestellt.

Zur nachhaltigen Energiegewinnung beabsichtigt die Kunstgießerei Plein GmbH auf ihrem Grundstück die Errichtung einer PV-Anlage.

Hierzu ist angedacht, den Bereich künftig insgesamt als „gewerbliche Baufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO darzustellen.

Durch die geplante Überplanung der bisher als Maßnahmenfläche „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellten Fläche entfällt deren bisherige naturschutzfachliche Funktion. Dieser Aspekt wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend erfasst und bewertet.

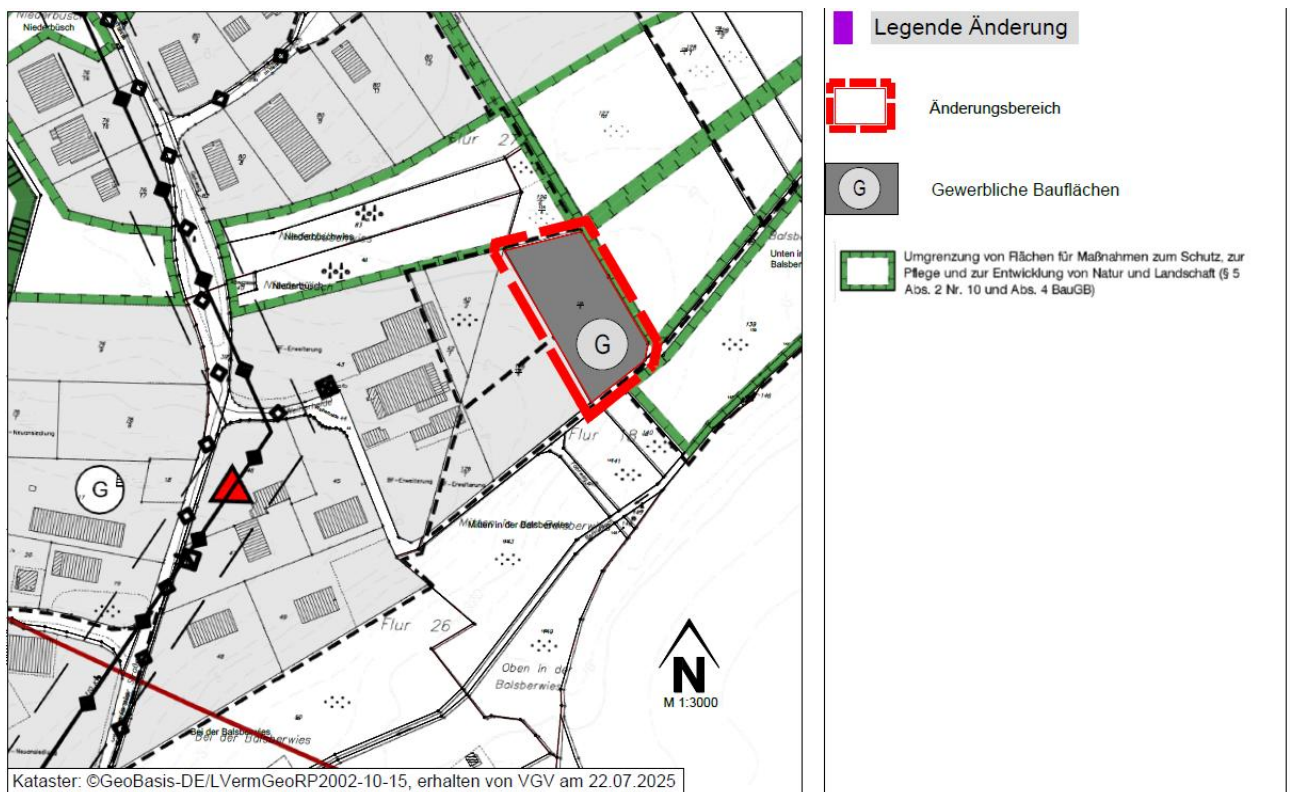


Abbildung 3: Auszug aus der geplanten 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher (Quelle: ISU GmbH Bitburg | ohne Maßstab | nicht parzellenscharf)

In einem ersten Bauabschnitt sollen die nordöstlich an die bestehenden Betriebsgebäude verfügbaren Bauflächen bebaut werden. Hierzu wurde mit Datum vom 05.07.2024 bereits ein Bauantrag eingereicht. Mittelfristig ist jedoch die Vergrößerung der Anlage geplant, um möglichst viel regenerative Energie für den Betrieb zu gewinnen.

In (un-)mittelbarer Nachbarschaft befinden sich Gewerbe- und Industriebetriebe.

Nördlich, östlich und südlich wird das Plangebiet durch den Biotopkomplex „*Bachtal mit begleitenden Feuchtbiotopen östlich Speicher*“ (BK-6005-0017-2009) umfasst. Nördlich ist zudem das gesetzlich geschützte Biotop „*Feuchtbrache im Gewerbegebiet Speicher*“ (BT-6005-0143-2009) und südlich das gesetzlich geschützte Biotop „*Feuchtbrache südöstlich Gewerbegebiet Speicher*“ (BT-6005-0155-2009) kartiert (Abgerufen über LANIS, August 2025).

**9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher**

Westlich des FNP Änderungsbereichs befindet sich die Produktions- / Betriebsstätte der Kunstgießerei.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Da es sich um ein bereits erschlossenes Gewerbegebiet handelt und das Plangebiet bereits baulich genutzt ist, ist die Erschließung über die „Weiherheide“ > „Herforster Straße“ gesichert.

Das Gewerbegebiet ist an die L 39 angeschlossen, womit eine gute Anbindung an die Stadt Speicher und den Nahbereich besteht.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Anschlüsse an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz können über die zu erschließenden Systeme erfolgen. Das Baugrundstück kann somit an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

Die Belange der Versorgung mit Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e werden in der Planung berücksichtigt.

Ob weitere technische Maßnahmen, z.B. Trafostation, benötigt werden, wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Ziele und Darstellungen der maßgeblichen übergeordneten Planung wiedergegeben. Die Zielvorgaben werden jeweils nach den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung differenziert.

Aufgrund der potenziellen Raumbedeutsamkeit der FNP-Darstellungsänderung wird auf Flächennutzungsplanebene seitens der Verbandsgemeinde Speicher als Trägerin der Bauleitplanung ein Antrag auf „landesplanerische Stellungnahme zur 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher“ gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) eingereicht.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren nachgetragen.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)¹

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz schafft einen langfristigen und zukunftsorientierten Gestaltungsrahmen der Raumstruktur des Landes. Das LEP IV hat sich zur Aufgabe gemacht, eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu ermöglichen. Jede Region und jede Gemeinde hat Stärken, auf die sich fokussiert werden soll, um die Chance zu nutzen, einen Teil zur nachhaltigen Entwicklung und Zukunft von Rheinland-Pfalz beizutragen.

Die Stadt Speicher liegt gemäß Raumstrukturgliederung des Landesentwicklungsprogrammes IV im ländlichen Raum, einem Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nach der Zielsetzung des LEP IV sind diese Raumstrukturen im Rahmen einer ganzheitlichen Entwicklung als eigenständige Lebensräume unter Wahrung der ländlichen und landschafts-typischen Eigenart zu entwickeln. Zur Stärkung des Siedlungskerns ist u.a. die Schaffung bzw. Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze essenziell.

Gemeinden können durch die Regionalplanung gemäß G 27 besondere Funktionen als Ziel der Raumordnung in den Bereichen Wohnen (W), Gewerbe (G), Freizeit/Erholung (F/E) sowie Land- und Forstwirtschaft (L) zugewiesen werden.

4.2 Regionale Raumordnungsplan²

Die Stadt Speicher ist in der Regionalplanung der Planungsgemeinschaft Region Trier zugeordnet.

Im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) der Region Trier von 1985 / Teilfortschreibung 1995 kommt der Stadt Speicher die zentralörtliche Bedeutung eines „*Unterzentrums*“ mit der besonderen Funktion Wohnen (W) und Gewerbe (G) zu.

4.3 Regionaler Raumordnungsplan Entwurf von 2024 (ROPneuE)³

Derzeit befindet sich der Regionale Raumordnungsplan im finalen Entwurf (Stand: 26.09.2024), weshalb Ziele und Grundsätze des Entwurfes 2024 nun als in Aussicht genommene Ziele darstellen und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

¹ Ministerium des Inneren und für Sport. - Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz. Beschlossen vom Ministerrat am 07. Oktober 2008, rechtsverbindlich seit dem 14. Oktober 2008. Mainz.

² Planungsgemeinschaft Region Trier: Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier mit Teilfortschreibung, 1985 / 1995, genehmigt durch die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz am 18. Dezember 1985 bzw. 15. Dezember 1995.

³ Planungsgemeinschaft Region Trier: Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier, finaler Entwurf mit Bearbeitungsstand: 26.09.2024.

Im Entwurf werden der Stadt Speicher neben der Ausweisung als Grundzentrum auch die besonderen Funktionen Wohnen (W), Gewerbe (G) und Freizeit/Erholung (F/E) zugewiesen.

Besondere Funktion Wohnen (II.2.4.1)

- G 36** Die besondere Funktion Wohnen wird den Gemeinden oder Gemeindegruppen zugewiesen, die sich durch besondere Lagekriterien für die Bildung von Siedlungsschwerpunkten auszeichnen und denen weitere raumdifferenzierende überörtliche Aufgaben übertragen sind (W-Gemeinden). Vorrangig betrifft dies die zentralen Orte sowie die Gemeinden mit Schwerpunkten in Industrie und Gewerbe.
- G 37** Die besondere Funktion Wohnen dient der Sicherung der wohnstandortnahen Infrastruktur und optimiert funktionale Bezüge zu den übrigen Nutzungsbereichen, insbesondere zu Gewerbe, Industrie und Verkehrsinfrastruktur. Die Bildung von Siedlungsschwerpunkten stützt zudem die Belange des Freiraumschutzes.
- Z 38** Zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen und dauerhaft funktionsfähigen Siedlungsstruktur sind Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen als Schwerpunkorte für die Wohnbauentwicklung zu stärken. Ihnen kommt die Aufgabe zu, über ihren Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen. (...)

Besondere Funktion Gewerbe (II.2.4.2)

- G 39** Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunkorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden). Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.
- Z 40** In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ist eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die örtliche Bauleitplanung ist so zu lenken, dass die Erhaltung der Gewerbebetriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich, unter Berücksichtigung der ökonomischen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen, der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen. (...)

Besondere Funktion Freizeit/Erholung (II.2.4.4)

- G 44** Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).
- Z 45** Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. (...)

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Hinweis:

Im Zuge des Verfahrens wird eine Umweltprüfung und eine Dokumentation der Umweltbelange in Form eines Umweltberichts hergestellt. Der Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan und Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Unterlagen beigelegt.

Auf das Ergebnis wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Die Untersuchung der möglichen Betroffenheiten von Schutzgebieten oder Schutzkriterien durch das Bauvorhaben ergab, dass die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete gemäß den vorliegenden Informationen aus den einschlägigen Quellen⁴ nicht betroffen sind:

- FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete) (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) / Nationalparke (§ 24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG)
- Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28 und 29 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) / Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)

Das Plangebiet ist Teil des „Streuobstwiesenprojekt Naturparke Nord- und Südeifel“ (Kennung: EMA-1479809144479). Aufgrund der ungünstigen Bodenbeschaffenheit (Ton) sind die Obstbäume faktisch jedoch bereits seit einigen Jahren abgängig (siehe Luftbild). Im Zuge der Umweltprüfung wird geprüft, inwiefern Ersatzpflanzungen umsetzbar sind.

Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Gewerbegebiet.

Vorliegend ist keine Betriebserweiterung, sondern lediglich die Errichtung von PV-Modulen vorgesehen. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen und keine immissionsrechtlichen Änderungen zu erwarten.

Zur Sicherstellung, dass auch künftig die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines möglichen zukünftigen Bauantragsverfahrens (z.B. bei baulichen Erweiterungen) entsprechende gutachterliche Nachweise zu erbringen sind, aus denen hervorgeht, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen bzw. diese durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausreichend gemindert werden.

Artenschutz

Artenschutzbelange sind im Planverfahren nicht bekannt. Im Zuge der Umweltprüfung werden die bestehenden Grünstrukturen jedoch begutachtet.

⁴ LANIS, GEOPORTAL WASSER, STATISTIK.RLP.DE, KULTURDB.DE

6 Planungsalternativen

Aufgrund der derzeitigen baurechtlichen Situation ist eine Erweiterung oder die Errichtung der PV-Anlagen auf der Freifläche nicht realisierbar. Bei Planunterlassung würde der Status quo erhalten bleiben und die Errichtung von PV-Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung wäre weiterhin auf dem Großteil der Fläche unzulässig. Im Sinne der Nachhaltigkeit befürwortet die Stadt Speicher das Vorhaben. Eine realistische, zukunftsorientierte Alternative besteht daher nicht.

Die vorliegende Begründung ist Bestandteil der

9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Niederbüsch“ in der Stadt Speicher

Aufgestellt durch

Verbandsgemeinde Speicher

Speicher, den __.__.____

(Siegelabdruck)

Marcus Konrad
(Bürgermeister der Verbandsgemeinde Speicher)

Bearbeitet durch:



Ockenfels

M.A. Victoria Ockenfels | Projektleitung

Ingenieurgesellschaft für Städtebau und Umweltplanung mbH